

## Ortsstraße Hirtengraben, OT Buchau - Regelung des fließenden Verkehrs; Antrag auf Anordnung einer Tempo 30-Zone

### I. Sachverhalt

#### 1. Antrag

Mit Schreiben vom 02.10.2025 hat Herr Böhmer, Buchau, auf die Verkehrssituation im Bereich des neu angelegten Spielplatzes in Buchau hingewiesen und die Einrichtung einer Tempo 30-Zone für die Ortsstraße Hirtengraben beantragt. Wie weiter ausgeführt wurde, konnte bereits mehrfach beobachtet werden, dass Kinder aus dem Spielplatz unvermittelt auf die Straße laufen, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten. Durch die dortige Hecke ist zudem eine Sichtbehinderung gegeben, so dass die Kinder von den Kraftfahrern oft nur spät erkannt werden können.

#### 2. Rechtslage

Während für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone eine qualifizierte Gefahrenlage nicht mehr gefordert ist (vgl. § 45 Abs. 9 Nr. 4 StVO) muss für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung grundsätzlich dieser Nachweis erfüllt werden. Der Gesetzgeber hat allerdings für bestimmte Bereiche diesen Nachweis ausgeschlossen und einen Ausnahmekatalog erstellt.

So ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor innerörtlichen Spielplätzen auch auf Gemeindestraßen dann anzuordnen, wenn diese über einen direkten Zugang zur Straße verfügen (VwV-StVO zu Zeichen 274).

Allerdings ist diese Form der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) vor einem Spielplatz auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung (auf höchstens 300 m) zu begrenzen.

#### 3. Örtliche und verkehrsrechtliche Situation

Die Ortsstraße Hirtengraben ist in der Verkehrsfunktion grundsätzlich Erschließungsstraße mit dem etwas höherem Anteil an Durchgangsverkehr, nachdem die Ortsstraßen Sandrangen und Hoher Rain nur über diese Straßen erreichbar sind.

Zur angestrebten Änderung der Verkehrssituation am Spielplatz ist deshalb abzuwägen, mit welcher Grundform der Geschwindigkeitsbegrenzung eine dortige tatsächliche Verbesserung einhergehen soll.

Während die Tempo 30-Zone der allgemeinen Beruhigung im gesamten Wohngebiet dient, **entschärft das Streckenverbot gezielt die Problemstellen** und **bietet punktuellen Schutz** und kann gezielt an der Gefahrenstelle, z.B. Spielplatz, eingesetzt werden.

Ziel ist es, das dortige Unfallrisiko zu senken, da sich Kinder oft unvorhersehbar im Straßenverkehr bewegen. Da ein direkter Zugang vom Spielplatz zur Straße besteht, sind die rechtlichen Kriterien der VwV-StVO für das Streckenverbot erfüllt.

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizeiinspektion Bayreuth-Land wird mit der beidseitigen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (30 km/h) in diesem Teilabschnitt der beschriebenen Verkehrssituation Rechnung getragen und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt.

### **Beschlussvorschlag:**

Für den unmittelbaren Bereich am Spielplatz im Zuge der Ortsstraße Hirtengraben, OT Buchau, wird eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, entsprechend dem beiliegenden Beschilderungsplan, eingerichtet. Der Beschilderungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

## **II. Zur Sitzung**

Pegnitz, 19.01.2026

  
Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister

